28. November 2012 Juliane Hollander 361-4636

Vorlage Nr. G 96 / 18 für die Sitzung der Deputation für Bildung am 13. Dezember 2013

Neufassung der Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen müssen wie jedes Jahr auf der Basis der aktuellen Schülerzahlprognosen, des aktuellen Sozialindikators und der aktuellen baulichen Gegebenheiten der Schulgebäude im Hinblick auf die konkrete Festsetzung der Aufnahmekapazitäten der einzelnen Schulen aktualisiert werden.

Dies erfolgt vorliegend durch die Änderung der oben genannten Richtlinien, speziell deren Anlage, gemäß der Ermächtigung der Stadtgemeinde Bremen zur Festsetzung der Kapazitäten der Schulen aus § 6 Abs. 2 S. 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz sowie den darauf basierenden §§ 17 und 18 der Aufnahmeverordnung vom 13. November 2009 (Brem.GBI. S. 520), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBI. S. 67) und durch Verordnung vom 3. Januar 2012 (Brem.GBI. S. 5).

In der Anlage zu den Richtlinien wurden insbesondere Kapazitätsanpassungen aufgrund erhöhten oder verringerten regionalen Bedarfs sowie des veränderten Sozialindikators vorgenommen.

B. Lösung / Sachstand

Es werden die in der Anlage 1 vorgelegten Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen durch die Deputation für Bildung beschlossen.

C. Beschluss

Die Deputation stimmt den Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Anlage 1 zu.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 2013

- 1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der Fassung vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2011 (Brem.GBl. S. 67) und 3. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 5), wird in der Anlage die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen festgesetzt.
- 2. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule, die sich aus der rechten äußeren Spalte der Tabelle in der Anlage ergibt, darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.
- 3.1. Klassenverbände der Eingangsjahrgänge, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, dürfen an Grundschulen und Oberschulen insgesamt nicht mehr als 22 und an Gymnasien nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen. Liegt die gesetzte Frequenz der Regelklassen (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage) an einer Schule bereits bei diesem Wert oder darunter, so wird die Frequenz einer Inklusionsklasse an dieser Schule nochmals um zwei Plätze für Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf reduziert. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen. Wird in einem für die inklusive Unterrichtung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin oder kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, so gilt für diesen Klassenverband die Frequenz der Regelklassen der jeweiligen Schule (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage).
- 3.2. In der Oberschule im Park dürfen (wegen ihrer besonderen Struktur als ehemaliges Förderzentrum "Schule Am Oslebshauser Park") Klassenverbände, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, abweichend von Ziffer 3.1 insgesamt nicht mehr als 18 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens acht Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen.
- 4.1. In den allgemeinen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten, deren sonderpädagogischer Förderbedarf bis zur Abgabe der Anmeldungen in den Grundschulen festgestellt wurde, entsprechend der in der Anlage festgelegten jeweiligen Kapazitäten aufgenommen.
- 4.2. Die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt bevorzugt in die Oberschulen, denen ihre Grundschulen gemäß § 6a Abs. 4 BremSchVwG regional zugeordnet sind bzw. in Gymnasien, die in räumlicher Nähe zu ihren Grundschulen liegen.
- 4.3. Übersteigt die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache und Verhalten die Zahl der in diesen Schulen in den Klassenverbänden

vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung, so entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Zuweisung unter Berücksichtigung der Schulweglänge.

- 5. Abweichend von Ziffer 3.1. nehmen alle Schulen Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung sowie in den Bereichen Hören und Sehen, deren Erziehungsberechtigte entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen stattfinden soll, nach den Abschnitten 1 bis 3 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen in Regelklassen auf. Muss für die inklusive Beschulung Schulassistenz in Anspruch genommen werden, die nur in Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik zur Verfügung steht, findet die Aufnahme in diesen Schulen statt; es sei denn die persönliche Unterstützung wird im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII gewährleistet. Erfolgt die Aufnahme daher nicht nach Satz 1, trifft die Entscheidung über den Förderort (die Schule mit Zentrum für unterstützende Pädagogik) die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach der baulichen, räumlichen und personellen Infrastruktur der Schule.
- 6. Schulen mit Zentren für unterstützende Pädagogik nehmen in den Eingangsjahrgängen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung in Inklusionsklassen auf. Die Entscheidung über den Förderort wird von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft nach der baulichen, räumlichen und personellen Infrastruktur der Schulen getroffen. An Schulen, denen in der Übergangsphase noch Klassen der Förderzentren für die Bereiche Wahrnehmung und Entwicklung kooperativ zugeordnet waren, dürfen Klassenverbände an Grundschulen und Oberschulen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, abweichend von Ziffer 3.1. höchstens 23 und an Gymnasien 25 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens sechs Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen.
- 7. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 7. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan- bezirk	Schul- NR	Schule	Raum- Größe	Anmerkungen	Regel- Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial- Faktor	Zusätz- licher Abschlag	Auf- schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen- größe	Züge	davon I-Züge
21	024	Grundschule Buntentorsteinweg	60 m²		24	1	2				21	3	
	064	Grundschule Kantstraße	65 m²		24						24	2	
	065	Grundschule Karl-Lerbs-Straße	74 m²		24						24	4	
	088	Grundschule Oderstraße	57 m²		24	2					22	3	
	436	Wilhelm-Kaisen-Oberschule	72 m²		25		1				24	5	2
	506	Oberschule Leibnizplatz	61 m ²		25						25	4	2
23	007	Grundschule Alfred-Faust-Straße	68 m²		24		1				23	4	
	009	Grundschule Arsten	58 m²	Mittelwert	24	2					22	3	
	050	Grundschule Bunnsackerweg	64 m²	Mittelwert	24						24	3	1
	112	Grundschule Stichnathstraße	78 m²		24		2				22	3	
	324	Gymnasium Links der Weser	68 m²	Gy mit f: 25	25		1				24	6	2
	423	Oberschule Habenhausen	63 m²		25						25	4	2
24	048	Grundschule Grolland	89 m²		24						24	2	1
	071	Grundschule Kirchhuchting	57 m²		24	2	2				20	2	
	105	Grundschule Robinsbalje	78 m²		24		2				22	3	1
	129	Grundschule Delfter Straße	75 m²		24		2				22	5	
	307	Alexander-vHumboldt-Gymnasium	78 m²	Mittelwert	30		2				28	5	
	431	Roland zu Bremen Oberschule	72 m²		25		2				23	4	3
	505	Oberschule Hermannsburg	74 m²		25		2				23	4	2
25	100	Grundschule Rablinghausen	82 m²		24						24	2	
	101	Grundschule Rechtenflether Straße	57 m²		24	2	1				21	3	
	113	Grundschule Seehausen	75 m²		24						24	0	
	117	Grundschule Strom	55 m²		24	3				Mindestfrequenz 20	21	0	
	412	Oberschule Roter Sand	68 m²		25		1				24	4	2
31	023	BgmSmidt-Schule	70 m²		24						24	2	
	076	Grundschule Lessingstraße	49 m²	Mittelwert (Humboldtstr.)	24	5			1	Mindestfrequenz 20	20	3	
	110	Grundschule Schmidtstraße	71 m²	ohne Altbau	24						24	2	
	115	Grundschule Stader Straße	56 m²		24	2					22	4	
	302	Altes Gymnasium	60 m²	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28	4	
	306	Gymnasium Hamburger Straße	60 m²	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28	3	
	417	Oberschule Schaumburger Straße	62 m²	Mittelwert	25						25	4	2
	504	Gesamtschule Bremen-Mitte *)	58 m²	Mittelwert	25	1					24	5	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan- bezirk	Schul- NR	Schule	Raum- Größe	Anmerkungen	Regel- Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial- Faktor	Zusätz- licher Abschlag	Auf- schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen- größe	Züge	davon I-Züge
32	006	Grundschule An der Gete	73 m²		24						24	3	
	015	Grundschule Baumschulenweg	74 m²		24						24	4	
	029	Grundschule Carl-Schurz-Straße	64 m²		24						24	4	
	039	Grundschule Freiligrathstraße	75 m²		24						24	3	1
	308	Herman-Böse-Gymnasium	52 m ²	Mittelwert	30	6			4	Mindestfrequenz 28	28	4	
	312	Kippenberg-Gymnasium	78 m²		30						30	5	
	441	Oberschule Am Barkhof	52 m²		25	3					22	3	1
33	062	Grundschule In der Vahr	70 m²		24		1				23	3	1
	094	Grundschule Paul-Singer-Straße	74 m²		24		2				22	3	
	127	Gundschule Witzlebenstraße	75 m²		24		2				22	4	
	425	Oberschule Julius-Brecht-Allee	75 m²		25		1				24	4	2
	445	Oberschule Kurt-Schumacher-Allee	72 m²		25		2				23	4	2
35	019	Grundschule Borgfeld	68 m²		24						24	3	
	028	Marie-Curie-Schule	75 m²		24						24	2	
	049	Grundschule Borgfelder Saatland	71 m²		24						24	3	
	060	Grundschule Horner Heerstraße	56 m²	Mittelwert	24	2					22	4	
	087	Grundschule Oberneuland	70 m²	Neubau	24						24	3	
	096	Grundschule Philipp-Reis-Straße	71 m ²		24						24	2	1
	309	Gymnasium Horn	66 m²	Mittelwert	30						30	5	
	416	Oberschule Rockwinkel	70 m²		25						25	4	1
	418	Oberschule Ronzelenstraße	60 m²	Mittelwert	25						25	4	2
	511	Wilhelm-Focke-Oberschule	74 m²		25						25	3	1
37	011	Grundschule Andernacher Straße	75 m²		24		3				21	3	
	032	Grundschule Düsseldorfer Straße	76 m²		24		1				23	3	
	035	Grundschule Ellenerbrokweg	77 m²		24		1				23	3	
	090	Grundschule Osterholz	54 m²		24	3					21	3	
	091	Grundschule Pfälzer Weg	78 m²		24		3				21	2	
	118	Grundschule Uphuser Straße	77 m²		24						24	2	
	409	Oberschule Koblenzer Straße	64 m²		25		3				22	4	3
	438	Albert-Einstein-Oberschule	70 m²		25						25	4	2
	502	Gesamtschule Bremen-Ost *)	64 m²	Mittelwert	25		1				24	6	3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan- bezirk	Schul- NR	Schule	Raum- Größe	Anmerkungen	Regel- Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial- Faktor	Zusätz- licher Abschlag	Auf- schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen- größe	Züge	davon I-Züge
38	003	Grundschule Alter Postweg	57 m²		24	2					22	2	
	008	Grundschule Arbergen	75 m²		24						24	2	
	016	Grundschule Parsevalstraße	75 m²		24						24	3	
	020	Grundschule Brinkmannstraße	60 m²		24	1	2				21	1	1
	043	Grundschule Glockenstraße	62 m²		24		2				22	2	
	070	Kinderschule	56 m²		24	2					22	1	1
	081	Grundschule Mahndorf	62 m²		24						24	2	
	114	Grundschule Osterhop	72 m²		24		1				23	2	
	404	Wilhelm-Olbers-Oberschule	66 m²	Mittelwert	25		1				24	6	3
43	002	Grundschule Admiralstraße	75 m²		24						24	3	
	012	Grundschule Augsburger Straße	74 m²		24						24	3	1
	021	Grundschule Am Weidedamm	68 m²	Mittelwert	24						24	2	
	082	Grundschule Melanchthonstraße	75 m²		24		1				23	3	
	085	Grundschule Nordstraße	57 m²		24	2	2				20	3	
	099	Grundschule Pulverberg	59 m²	Mittelwert	24	1	1				22	3	
	424	Oberschule Helgolander Straße	54 m²		25	2	2				21	4	2
	428	Oberschule Findorff	57 m²		25	1					24	5	2
	430	Oberschule Waller Ring	62 m²	Mittelwert	25		2				23	4	2
44	010	Grundschule Auf den Heuen	75 m²		24		2				22	2	
	051	Grundschule Halmerweg	76 m²		24		3				21	4	
	069	Grundschule Pastorenweg	62 m²		24		3				21	3	
	089	Grundschule Oslebshauser Heerstraße	66 m²	Mittelwert	24		3				21	3	
	106	Grundschule Fischerhuder Straße	58 m²		24	2	3		1	Mindestfrequenz 20	20	4	
	440	Oberschule im Park	51 m ²		25	4	3				18	3	3
	442	Oberschule Ohlenhof			25		3				22	3	1
	444	Neue Oberschule Gröpelingen	54 m²		25	2	3				20	4	2
	501	Gesamtschule Bremen-West *)	60 m²		25		3				22	4	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan- bezirk	Schul- NR	Schule	Raum- Größe	Anmerkungen	Regel- Frequenz	für klaina	Abschlag Sozial- Faktor	Zusätz- licher Abschlag	Auf- schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen- größe	Züge	davon I-Züge
51	005	Grundschule Am Mönchshof	64 m²	Mittelwert	24						24	2	
	025	Grundschule Burgdamm	75 m²		24		1				23	3	
	045	Grundschule Grambker Heerstraße	60 m²	Mittelwert	24	1	1				22	2	
	083	Grundschule Landskronastraße	66 m²	Mittelwert	24		1				23	2	
	116	Grundschule St. Magnus	59 m²	Mittelwert	24	1					23	2	
	403	Oberschule Helsinkistraße	72 m²		25		1				24	4	1
	503	Oberschule Lesum	75 m²		25						25	5	2
52	013	Grundschule Alt-Aumund	68 m²	ohne Altbau	24		1				23	2	
	014	Grundschule Am Wasser	67 m²		24		2				22	2	1
	018	Grundschule Borchshöhe	92 m²		24						24	2	
	034	Grundschule Fährer Flur	55 m²		24	3	1				20	2	
	052	Grundschule Hammersbeck	58 m²	Mittelwert	24	2	1				21	2	
	111	Grundschule Schönebeck	66 m²	Mittelwert	24						24	2	
	305	Gymnasium Vegesack	70 m²		30						30	5	2
	410	Oberschule Lerchenstraße	66 m²	Mittelwert	25						25	4	1
	512	Gerhard-Rohlfs-Oberschule	54 m²	Mittelwert	25	2	1				22	4	2
53	036	Grundschule Farge-Rekum	66 m²	Mittelwert	24						24	2	
	040	Grundschule Wigmodistraße	56 m²	Mittelwert	24	2	2				20	4	
	053	Grundschule Rönnebeck	62 m²	Mittelwert	24						24	2	
	077	Tami-Oelfken-Schule	78 m²		24		2				22	2	1
	097	Grundschule Pürschweg	90 m²		24		2				22	3	
	414	Oberschule Lehmhorster Straße	68 m²		25		1				24	4	1
	443	Oberschule an der Egge			25		1				24	3	1
	509	Oberschule In den Sandwehen	66 m²		25		1				24	5	2

^{*)} Übergangslösung bis zur neuen Namensgebung

Regionalkonferenzen der Grundschulen gemäß § 6 (3) BremSchVwG Hier: Festsetzung der Regionen

Die nach § 6 Abs. 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz für die Zuweisung der Grundschülerinnen und –schüler zuständigen Konferenzen der Grundschulen der Region werden wie folgt festgesetzt:

Neustadt

Schule am Buntentorsteinweg Schule an der Kantstraße Schule an der Karl-Lerbs-Straße Schule an der Oderstraße

Obervieland

Schule an der Alfred-Faust-Straße Schule Arsten Schule Bunnsackerweg Schule an der Stichnathstraße

Huchting

Schule Grolland Schule Kirchhuchting Schule an der Robinsbalje Schule an der Delfter Straße

Woltmershausen

Schule Rablinghausen Schule an der Rechtenflether Straße Schule Seehausen Schule Strom

Mitte/östliche Vorstadt

Bürgermeister-Smidt-Schule Schule an der Lessingstraße Schule an der Schmidtstraße Schule an der Stader Straße

Schwachhausen

Schule an der Gete Schule am Baumschulenweg Schule an der Carl-Schurz-Straße Schule an der Freiligrathstraße

Vahr

Schule In der Vahr Schule an der Paul-Singer-Straße Schule an der Witzlebenstraße

Horn/Borgfeld/Oberneuland

Schule Borgfeld
Marie-Curie-Schule
Schule am Borgfelder Saatland
Schule an der Horner Heerstraße
Schule Oberneuland
Schule an der Philipp-Reis-Straße

Osterholz

Schule an der Andernacher Straße Schule an der Düsseldorfer Straße Schule am Ellenerbrokweg Schule Osterholz Schule am Pfälzer Weg Schule an der Uphuser Straße

Hemelingen

Schule am Alten Postweg Schule Arbergen Schule an der Parsevalstraße Schule an der Brinkmannstraße Schule an der Glockenstraße Schule Mahndorf Schule am Osterhop

Findorff/Walle

Schule an der Admiralstraße Schule an der Augsburger Straße Schule am Weidedamm Schule an der Melanchthonstraße Schule an der Nordstraße Schule am Pulverberg

Gröpelingen

Schule Auf den Heuen Schule am Halmerweg Schule am Pastorenweg Schule an der Oslebshauser Heerstraße Schule an der Fischerhuder Straße

Burglesum

Schule am Mönchshof Schule Burgdamm Schule an der Grambker Heerstraße Schule an der Landskronastraße Schule St. Magnus

Vegesack

Schule Alt-Aumund Schule am Wasser Schule Borchshöhe Schule Fährer Flur Schule Hammersbeck Schule Schönebeck

Blumenthal

Schule Farge-Rekum Schule an der Wigmodistraße Schule Rönnebeck Tami-Oelfken-Schule Schule am Pürschweg